



Gemeinde Schackendorf

Bebauungsplan Nr. 11

für das Gebiet

„Lilienweg 2, 4, 6 und 8, Altdorf 2, 2 a, 4, 4 a, 6 und 6 a, Fahrenkruger Weg 1 und 2, Am Bornkamp 1 - 14, 15 und 17, Hauptstraße 6, 6 a, 8, 10, 12, 14, 15 - 31 a, 33, 33 a, 35, 35 a, 37, 37 a, 39 und 39 a, Neukoppel 1, 3-12, 14 und 16-28, Bergstraße 1-8, 11, 11 a, 13, 13 a, 15, 17 und 17 a-c, Zur Trave 1-16, 18, 20, 22, 24 und 26, Hamdorfer Weg 2-6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 sowie Am Sportplatz 1-6 a, 8 und 10“

Begründung

VORENTWURF

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Schackendorf hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 beschlossen, für das Gebiet „Lilienweg 2, 4, 6 und 8, Altdorf 2, 2 a, 4, 4 a, 6 und 6 a, Fahrenkruger Weg 1 und 2, Am Bornkamp 1 - 14, 15 und 17, Hauptstraße 6, 6 a, 8, 10, 12, 14, 15 - 31 a, 33, 33 a, 35, 35 a, 37, 37 a, 39 und 39 a, Neukoppel 1, 3-12, 14 und 16-28, Bergstraße 1-8, 11, 11 a, 13, 13 a, 15, 17 und 17 a-c, Zur Trave 1-16, 18, 20, 22, 24 und 26, Hamdorfer Weg 2-6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 sowie Am Sportplatz 1-6 a, 8 und 10“ den Bebauungsplan Nr. 11 aufzustellen. Es handelt sich um die Überplanung eines durch Bebauung umgebenen und geprägten Bereiches. Mit dieser Planung wird städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt und eine ortsangepasste, geordnete Nachverdichtung sichergestellt. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58)

Im Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbereich als Gemischte Baufläche dargestellt; im Landschaftsplan (Landgesellschaft, 29.07.1997) als Siedlungsfläche.

2 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Da die festgesetzte Grundfläche zwar über 20.000 m², aber unter 70.000 m² liegt, kann das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen, wenn durch eine Vorprüfung des Einzelfalles die Einschätzung erlangt werden kann, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Hierzu erfolgt eine Vorprüfung entsprechend der Anlage 2 zum BauGB.

Bei der Vorprüfung ist die Tatsache besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei der Planung um eine Bestandsplanung handelt mit dem Ziel, die bestehenden städtebaulichen Strukturen langfristig zu sichern. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan der städtebaulich sinnvolle Erweiterungs- und Neubauten ordnet und zulässt.

Grundlage der Vorprüfung sind die Aussagen im Landschaftsplan der Gemeinde, im Regionalplan und Landschaftsrahmenplan, eine Ortsbegehung und eine Potentialabschätzung im Hinblick auf den Artenschutz.

Bei Bestand handelt es sich größtenteils um bereits bebaute, überwiegend große Grundstücke. Die meisten Freiflächen werden gärtnerisch genutzt, es gibt aber teils auch umfangreiche Versiegelungen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen. Im Plangebiet liegen auch 3 landwirtschaftliche Hofstellen. Die gesetzlich geschützten Knicks, die Gehölzfläche im Bereich der Bergstraße und der Bestand an Großbäumen wurden nachrichtlich übernommen. Die Baugrenzen wurden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben so gewählt, dass ein langfristiger Schutz der Biotope sichergestellt ist. Die Gehölzfläche wurde zum Erhalt und entlang der Knicks wurde ein Knickschutzstreifen festgesetzt.

Vorprüfung nach Anlage 2 zum BauGB

2.1 Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf:

2.1.1 „das Ausmaß , in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 UVPG über die Umweltverträglichkeit setzt“

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine reine Bestandsplanung. Bauliche Anlagen oder Maßnahmen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nach sich ziehen würden, werden durch die Planung nicht vorbereitet.

2.1.2 „das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne oder Programme beeinflusst“

Pläne oder Programme, die den Zielen und Auswirkungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen würden, sind nicht existent.

2.1.3 „die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung“

Durch den Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefördert und gesichert werden. Umweltbezogene und gesundheitsbezogene Erwägungen wurden berücksichtigt (Übernahme der Biotope, Übernahme der Darstellungen im Landschaftsplan und Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn – und Arbeitsverhältnisse).

2.1.4 „die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme“

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Bestandsüberplanung in einem wohnbaulich geprägten Bereich in der Ortslage handelt, in welcher keine konfliktträchtigen Nutzungen ausgeführt werden, bestehen keine umweltrelevanten oder gesundheitliche Probleme für den Bebauungsplan.

2.1.5 „die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften“

Der vorliegende Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die genannten Umweltvorschriften.

2.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete , insbesondere in Bezug auf

2.2.1 „die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen“

Durch den Bebauungsplan sollen die bestehenden städtebaulichen Strukturen langfristig erhalten bleiben.

Versiegelungen oder Maßnahmen, die über das Maß des heutigen planungsrechtlichen, durch § 34 BauGB gegebenen Zulässigkeitsrahmens hinausgehen werden durch den Bebauungsplan ausgeschlossen. Gleichwohl werden aber Baumöglichkeiten und eine Verdichtung des Innenbereiches durch die Planung vorbereitet. Diese Bebauungsmöglichkeiten sind auf Dauer angelegt und nur durch einen nicht wahrscheinlichen Abriss umkehrbar. Die Auswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Boden, (Versiegelung), Wasser (Verringerung der Versickerungsmenge) und den Auswirkungen auf das Ortsbild. Da sich die Auswirkungen aber im Rahmen der bereits jetzt vorhandenen Möglichkeiten befinden und eine darüber hinausgehende Verdichtung nicht zugelassen wird, ist mit keinen zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen. Dies gilt umso mehr, da die bestehenden Biotope und Grünstrukturen in die Planung mit eingeflossen sind. Auswirkungen, die über den eigentlichen Geltungsbereich hinausgehen sind nicht zu erwarten.

2.2.2 „den kumulativen und grenzwertüberschreitenden Charakter der Auswirkungen“

Aufgrund des Planungsanlasses und der Zielsetzung einer bestandorientierten, das städtebauliche gegebene Maß berücksichtigenden Planung, ist auch in der kumulativen Zusammenfassung nicht von einem grenzwertüberschreitenden Charakter der Planung auszugehen.

2.2.3 „die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)“

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind keine Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verbunden.

2.2.4 „den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen“

Die durch den Bebauungsplan resultierenden Auswirkungen entsprechen dem, was auch ohne Bebauungsplan zurzeit schon zulässig ist und beschränken sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

2.2.5 „die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten“

Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

2.2.6 „folgende Gebiete“

2.2.6.1 „Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes“

Natura 2000 Gebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

2.2.6.2 „Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz“

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.2.6.3 „Nationalparke gem. § 24 des Bundesnaturschutzgesetz“

Nationalparke sind von der Planung nicht betroffen.

2.2.6.4 „Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebietes gem. §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetz“

Biosphärenreservate und das nordöstlich gelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 Travetal sind von der Planung nicht betroffen.

2.2.6.5 „gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetz“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind drei naturschutzrechtlich besonders geschützte Biotope (Knickschnitte) vorhanden. Diese wurden nachrichtlich in die Planung übernommen, mit einem Knickschutzstreifen versehen und sind für eine Bebauung nicht zugänglich.

2.2.6.6 „Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes“

Von der Planung sind weder Wasserschutzgebiete, Heilquellengebiete noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

2.2.6.7 „Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind“

Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind, sind weder im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes vorhanden, noch in der näheren Umgebung.

2.2.6.8 „Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes“

Die Gemeinde Schackendorf besitzt weder eine hohe Bevölkerungsdichte noch ist ihr im Rahmen der Raumordnung eine zentrale Funktion zugewiesen.

2.2.6.9 „in amtlichen Listen Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind“

Im Plangebiet sind weder Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete vorhanden.

Ergebnis der Vorprüfung

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass von dem Bebauungsplan keine voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden, werden nicht vorbereitet. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte, für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten.

Die Voraussetzungen für die zur Anwendung des seit 1.1.2007 geltenden § 13 a BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden

3 Planungsanlass und -ziele

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde notwendig, um die Struktur des gewachsenen Dorfes langfristig zu sichern und dabei aber eine geordnete Nachverdichtung zuzulassen. Zurzeit sind Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Diese Beurteilungsgrundlage ist nicht geeignet, eine künftige Bebauung zu steuern und so eine an die vorhandenen Strukturen angepasste Entwicklung zu gewährleisten. Als kritisch haben sich in der Vergangenheit insbesondere das Maß der baulichen Ausnutzung der Grundstücke und die Sicherung ausreichender Stellplätze erwiesen. Aufgrund des vorrangig durch die Nähe zu Bad Segeberg und die günstige Verkehrsanbindung bedingten, immer stärker werdenden Siedlungsdrucks muss ohne eine regelnde Bauleitplanung mit einer unerwünschten und ungeordneten Nachverdichtung gerechnet werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Ziele des Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung mit dem Ziel bestehende Nutzungsintensitäten zu erhalten,
- Gewährleistung einer geordneten Nachverdichtung,

- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung,
- Wahrung der Verkehrssicherheit durch die Verpflichtung zur Anlage von Stellplätzen auf den Baugrundstücken,
- Wahrung des dorftypischen Ortsbildes.

4 Planungsinhalte

4.1 Maß der baulichen Nutzung, Mindestgrundstücksgrößen

Die maximale Firsthöhe wird mit 9,00 m bezogen auf die Oberkante der Erschließungsstraße festgesetzt. Mit dieser Begrenzung wird sichergestellt, dass Neubauten nicht als Fremdkörper erscheinen und es durch die Bebauung nur zu einer moderaten Veränderung des gewachsenen Ortsbildes kommt. Mit 9,00 m liegt die maximale Firsthöhe über dem Durchschnitt der vorhandenen Einzel- und Doppelhäuser. In Anbetracht der gestiegenen Anforderung an die Energieeinsparung und die daraus resultierenden geänderten Dachaufbauten erscheint dies geboten.

Das Plangebiet ist geprägt von Einzelhäusern auf großen Grundstücken. Die Nachfrage nach großen Grundstücken ist in der Vergangenheit stark zurückgegangen. Hinzu kommt der Wunsch vieler Bauherren, nur noch ebenerdig zu bauen und die Gartenflächen zu reduzieren. Eine Grundflächenzahl von 0,25 in Kombination mit Mindestgrundstücksgrößen von 650 m² für ein Einzelhaus bzw. 450 m² für eine Doppelhaushälfte ermöglicht eine zeitgemäße Bebauung, bei gleichzeitiger Sicherung eines ortsverträglichen Anteils an Gartenfläche.

4.2 Bauweise, Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Der Plangeltungsbereich ist im Altbestand geprägt von einer Bebauung mit Einzelhäusern auf großen Grundstücken und dementsprechend einem meist hohen Anteil an gärtnerisch genutzter Freifläche. Um flächensparendes und günstigeres Bauen zu unterstützen, werden neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zugelassen. Dabei wird die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt. Es wird davon ausgegangen, dass Einzelhäuser mit 2 Wohneinheiten i.d.R. als Wohnhaus mit Einliegerwohnung konzipiert sind. Folglich besitzen sie gegenüber Doppelhäusern einen geringeren Anteil an untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen. Über zusätzliche Festsetzungen wird sichergestellt, dass bei Doppelhäusern die Mindestgrundstücksgröße nicht unterlaufen werden kann, indem Gebäude konstruktiv so gestaltet werden, dass sie bauordnungsrechtlich als Einzelhäuser zu beurteilen wären. Ziel ist es, in Kombination mit den Mindestgrundstücksgrößen einen ausreichenden und ortsangepassten Freiflächenanteil zu sichern.

Die Beschränkung der Wohneinheiten dient auch dem Schutz der Wohnruhe. Neue Wohngebäude sollen sich in den Bestand im Hinblick auf die Nutzungsintensität einfügen und diesen nicht über Gebühr belasten.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und an den Grundstückstiefen. Bei den landwirtschaftlichen Hofstellen sichern die Baufenster die geordnete Gliederung der Flächen. Die parallel zu den Erschließungsstraßen verlaufenden Baugrenzen sichern zusammen mit dem Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen das Freihalten der Vorgärten von Bebauung. Unbebaute Vorgärten verleihen dem Straßenbild einen großzügigeren freundlichen Charakter und werden von den meisten Menschen als ansprechend empfunden. Zudem werden die Einsehbarkeit und damit eine verbesserte Verkehrssicherheit für spielende Kinder und für vom Grundstück rangierende Fahrzeuge erreicht. Dieser Aspekt ist von besonderer Bedeutung.

In jüngerer Vergangenheit ist es in der Ortslage in einigen Straßenzügen wiederholt dazu gekommen, dass die Stellplätze auf den Grundstücken aufgrund geringer Grundstücksgrößen nicht ausreichen und deshalb Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden mussten. Einige der älteren Wohnstraßen sind für heutige Verhältnisse schmal bemessen und besitzen ggf. auch keinen Gehweg. Es kam immer wieder zu Behinderungen bei der Durchfahrt und die Durchfahrt für Feuerwehr oder Rettungsdienst schien nicht immer gesichert. An der Straße abgestellte Fahrzeuge verändern zudem das Ortsbild vielerorts negativ und besitzen ein gewichtiges Gefährdungspotenzial für spielende Kinder. Die Straßen innerhalb des Plangebietes sind zwar breiter ausgebaut und sind von dieser Problematik bisher nicht stark betroffen. Bei einer Nachverdichtung ist jedoch mit erhöhtem Fahrzeugaufkommen und erhöhtem Bedarf an Stellplätzen auszugehen. Die Festsetzung trägt dafür Sorge, dass sich die Situation des ruhenden Verkehrs in den Straßen langfristig nicht verschlechtert.

Durch die Festsetzung einer Mindestanzahl an Stellplätzen bezogen auf die Wohneinheiten wird sichergestellt, dass die öffentlichen Verkehrsflächen entlastet und nur eingeschränkt für das Abstellen von Kraftfahrzeugen benötigt werden. Dies trägt maßgeblich zur Verkehrssicherheit bei.

5 Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes umfassen die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, sonstige Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie den besonderen Artenschutz, Schutzgebiete und den besondere Biotopschutz. Eine Bebauung führt immer zu Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu einer Veränderung des Ortsbildes.

5.1 Vermeidung, Minimierung, Eingriffe

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen vollständig bebauten Bereich in der Ortslage von Schackendorf. Alle Grundstücke sind bereits bebaut und tlw. auch bereits nachverdichtet. Mit der Planung werden keine Außenbereichsflächen einbezogen und erstmalig für eine Bebauung vorbereitet. Es handelt sich um eine Innenentwicklung mit dem Ziel, eine ortstypische, ortsangemessene Bebauung zu sichern und Fehlentwicklungen vorzubeugen. Damit werden Baurechte gesichert und geschaffen, ohne die alternative Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt wurden die Festsetzungen hinsichtlich der Grundflächenzahl, der Haustypen, der Wohneinheiten und der Gebäudehöhen getroffen. Damit wird eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht, dabei aber die Ausnutzbarkeit auf ein standortschonendes Maß begrenzt.

Faktisch wäre bei maximaler Ausnutzung der GRZ eine zusätzliche Versiegelung von bis zu ca. 12.000 m² möglich und die bauliche Nachverdichtung würde das Ortsbild verändern. Diese Beeinträchtigungen (Eingriffe) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als erfolgt und zulässig, weshalb auf eine detaillierte Bilanzierung verzichtet wird. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

5.2 Geschützte Biotope

Die im Plangebiet gelegenen drei Knickabschnitte gehören zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und dürfen nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden. Die Vorgaben für einen wirksamen Knickschutz finden sich in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass Ministerium für Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume vom 20.01.2017). Die darin genannten Anforderungen werden durch die Festsetzungen von Knickschutzstreifen und großzügige Abstände der Baugrenzen zum Knickfuß erfüllt.

5.3 Artenschutz

Die im Plangebiet für den Artenschutz wertgebenden Strukturen sind die Knickabschnitte und die Großbäume. In beide Biotoptypen wird nicht eingegriffen.

Die Gehölze sind Nahrungs- und Bruthabitat für die Gilde der Gebüsch brütenden Vogelarten. Bei den zu erwartenden Vogelarten handelt es sich um angepasste, störungsunempfindliche Arten, die auf eine Störung mit einem kurzzeitigen Ausweichen auf die Nachbargrundstücke reagieren werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten kehren diese Arten i.d.R. zurück, so dass keine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Bodenbrüter werden aufgrund der bestehenden intensiven und dem daraus resultierenden Fehlen größerer Freiflächen ausgeschlossen.

Vorkommen höhlenbrütender Vogel- und Fledermausarten können im Gebiet nicht ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Gehölze potentiell geeignet sind als Niststätte angenommen zu werden. Da der Bebauungsplan keine Eingriffe in diese Strukturen vorbereitet, sondern sie über geeignete Festsetzungen schützt, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten oder gebäudebrütender Vogelarten kann für den Altbaubestand nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Abriss ist ganzjährig rechtzeitig vor Baubeginn eine fachkundige Begehung durchzuführen und sicherzustellen, dass es nicht zur Beseitigung von Wohn- und Niststätten oder zur Tötung von Individuen kommt.

Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund fehlender Nahrungsquellen (Haselsträucher) nahezu ausgeschlossen werden. In den Kartierungen der Stiftung Naturschutz und in der Landesdatenbank sind keine Vorkommen nachgewiesen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei Beachtung der beschriebenen Vorgehensweise die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von den zu erwartenden Auswirkungen der Planung nicht betroffen werden.

5.4 Schutzgebiete

Östlich an das Plangebiet angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 Travetal. Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt des Landschaftsbildes und des Naturgenusses. Da das Plangebiet sich nicht in den Außenbereich ausdehnt, werden die Verbote der Schutzgebietsverordnung von der Planung nicht berührt.

6 Erschließung

Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschl. der Löschwasserversorgung sind vorhanden und ausreichend dimensioniert, die zusätzlichen Bedarfe und Mengen zu bewältigen. Bei der Teilung von Grundstücken ist entweder bei der Teilung oder durch Baulast dafür Sorge zu tragen, dass die verkehrliche Erschließung gesichert ist.

7 Hinweis

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 verlieren ihre Rechtsgültigkeit.

(Bürgermeister)